

# RS Vwgh 2000/5/5 2000/19/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.05.2000

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1D

E1M

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

49/04 Grenzverkehr

59/04 EU - EWR

## Norm

11992MK01 EUV ArtK01;

11997D/PRO/02 AmsterdamV Prot Schengen-Besitzstand Art2;

11997D/PRO/02/N AmsterdamV Prot Schengen-Besitzstand Anhang;

B-VG Art49;

EURallg;

SDÜ 1990;

## Rechtssatz

Ein "Annex 4" zum Schengener Durchführungsübereinkommen war am 16.10.1998 (im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides) mangels einer dem Art 49 B-VG entsprechenden Kundmachung nicht anzuwenden. Teil des Gemeinschaftsrechtes konnte ein solcher Annex im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht gewesen sein. Auch in der Folge wurde ein "Annex 4" zum Schengener Durchführungsübereinkommen nicht als Teil des Schengen-Besitzstandes in das Gemeinschaftsrecht übernommen (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190013.X04

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)